

Satzung der Stiftung Deutsche Welthungerhilfe

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Deutsche Welthungerhilfe“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Bonn.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Projekte der Deutschen Welthungerhilfe e.V. in Bonn.
- (3) Die Stiftung verwirklicht den Zweck insbesondere dadurch, dass sie die Erlöse aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens der Deutschen Welthungerhilfe e.V. zur Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Projekten zur Verfügung stellt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt vorerst DM 450.000
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die steuerlichen Vorschriften dies zulassen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechnungsjahr

- (1) Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der vom Vorstand genehmigte Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr einschließlich des Tätigkeitsberichtes ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Der durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

§ 7 Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Präsidiums der Deutschen Welthungerhilfe e.V. Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Präsident der Deutschen Welthungerhilfe e.V., Stellvertreter ist der jeweilige stellvertretende Präsident der Deutschen Welthungerhilfe e.V.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie erhalten für die Tätigkeit im Stiftungsvorstand keine Vergütung. Der Ersatz von notwendigen Auslagen ist zulässig.

§ 9 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung drei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Erklärungen, durch die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Tätigkeitsberichtes
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sowie die Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen
 - c) die Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführer, einschl. der Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

§ 10 a Kuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Entwicklung der Stiftung.
- (2) Der Vorstand legt die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder fest. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Personen zu Geschäftsführern der Stiftung.
- (2) Ist nur eine Person zum Geschäftsführer bestellt, hat er die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB. Sind mehrere Personen bestellt, vertreten sie die Stiftung im Sinne von § 30 BGB gemeinsam.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach dem Stiftungsgesetz NW und den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er führt insbesondere die Bücher und bereitet den Jahresabschluss sowie die Beschlüsse des Vorstandes vor. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an seine Beschlüsse gebunden. Soweit er hauptamtlich tätig ist, hat er Anspruch auf angemessene Vergütung.
- (4) Der Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 12 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so soll der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und soll den satzungsgemäßen Zwecken der Deutschen Welthungerhilfe e.V. entsprechen.
- (3) Über die Beschlussfassung ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und danach die Genehmigung der Stiftungsaufsicht einzuholen.
- (4) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Anschließend ist die Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 13 Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und ein neuer Stiftungszweck nicht gefunden werden kann.
- (2) Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.
- (3) § 12, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Welthungerhilfe e.V. Bonn oder deren Rechtsnachfolgerin.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Verlangen jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Stellung der Stiftungsaufsichtsbehörde sind alle Beschlüsse über Satzungsänderung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18 Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und die § 80ff. des BGB.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist vom Vorstand der Deutschen Welthungerhilfe e.V. in seiner Sitzung am 18. 09. 1997 beschlossen und mit Stiftungsgeschäft vom 17. 12. 1997 errichtet worden. Die Errichtung der Stiftung ist von der Bezirksregierung Köln mit Bescheid vom 08. 01. 1998, Az: 15.2.1 – 10 /97 genehmigt worden. Die Genehmigungsurkunde der Bezirksregierung ist am 15. 01. 1998 ausgestellt worden.

§ 10 a der Satzung ist mit Beschluss des Stiftungsvorstands vom 17. 06. 2004 eingefügt worden. Die Satzungsänderung ist mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 19. 07. 2004, Az.: 15.2.1 – 10/97 und Genehmigungsurkunde vom gleichen Tage genehmigt worden.

§§ 2 und 8 der Satzung sind mit Beschluss des Stiftungsvorstands vom 18.09.2008 geändert worden.